

Vertragsbedingungen

- 1.) Alle Preise gelten zuzüglich 20 % MwSt.
- 2.) Es gelten die Ö - Normen : A 2060 und B 2110 für die Vergabe
- 3.) Unvorhergesehenes berechtigt entweder zu höheren Kosten in den Einheitspreisen oder zu längeren Arbeitszeiten.
- 4.) In jenen Positionen, wo Arbeitszeiten nach Stunden und Materialien nach Einheiten angeboten werden, gilt als vereinbart, dass Mehrleistungen, falls diese zur Fertigstellung des Gewerkes notwendig sind, ohne Zustimmung des Auftraggebers erbracht werden können und diese zu vergüten sind.
- 5.) Pauschalpreise gelten für die komplette Erstellung des beschriebenen Gewerkes bzw. nur für die Positionen, für die der Pauschalpreis gilt.
- 6.) Zahlungsbedingungen: 30 % Anzahlung bei Auftragserteilung:
Teilrechnungen nach Baufortschritt (Zahlung sofort nach Rechnungserhalt und ohne Abzug.)
Schlussrechnungen werden nach Beendigung der Arbeiten gelegt und sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen. Im Falle des Zahlungsverzuges müssen, unbeschadet weiterer Ansprüche, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz geleistet werden.
- 7.) Werden die zu Recht bestehenden Zahlungen bzw. Zahlungsziele nicht eingehalten, so hat der Auftragnehmer das Recht die Arbeiten so lange einzustellen, bis die Zahlungen erfolgt sind. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die bis dahin erstellten Arbeiten und Leistungen durch die Arbeitsunterbrechung keinen Schaden erleiden.
- 8.) Stimmt in einer Teilrechnung und / oder einer Schlussrechnung eine oder mehrere Position nicht, oder sind nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so kann aus diesem Titel nicht der ganze Rechnungsbetrag angezweifelt werden. Der Differenzbetrag für die ordnungsgemäß ausgeführten Positionen oder Teile von diesen ist laut vereinbartem Zahlungsziel zu begleichen.
- 9.) Bei Pflanzenlieferungen muss innerhalb von einem Tag eine Reklamation erfolgen, da später auftretende Mängel nicht mehr akzeptiert werden. (siehe Ö - Norm B 2241)
- 10.) Ein Ersatz bei Pflanzenlieferungen erfolgt immer in derselben Art, Größe, u.s.w. Die Arbeitskosten werden extra verrechnet. Ein etwaiger Genuss-, Wachstums- und / oder Gewinnverlust kann nicht geltend gemacht werden. Die Gewährleistung / Garantie gilt lt. Ö-Norm B 2241
- 11.) Alle rechtlichen, technischen und sonstigen Bewilligungen, die von einer Behörde oder für Anrainer erforderlich sind oder zu erwirken sind, sind vom Auftraggeber beizubringen. Sind diese nicht vorhanden und der Auftraggeber besteht auf der Ausführungen der Arbeiten, so haftet der Auftraggeber für sämtliche Folgen und Kosten. Der Auftragnehmer wird in diesem Sinne schad- und klaglos gehalten.
- 12.) Die Information gegenüber den Anrainern, Mitbewohnern, Eigentümern und Miteigentümern übernimmt ausdrücklich der Auftraggeber.
- 13.) Es ist möglich einen Auftrag für die Einreichung zur Baubewilligung, Baumfällbewilligung oder sonstige Bewilligung gesondert an uns zu vergeben.
- 14.) Sämtliche unterirdischen Einbauten sind vor Baubeginn dem Auftragnehmer und seinem Vorarbeiter schriftlich oder planlich nach Lage und Tiefe darzustellen, da sonst keinerlei Haftung übernommen werden kann.
- 15.) Schäden an anderen Gewerken, die von uns verursacht werden, müssen unverzüglich an die Geschäftsführung gemeldet werden, da nur eindeutig von uns verursacht vermeidbare Schäden behoben werden können.
- 16.) Ein Wasseranschluss bzw. Wasser für die erstmalige Bewässerung ist zum Zeitpunkt der Rasenherstellung (Aussaats, Fertigrasen) sowie bei Pflanzungen vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- 17.) Bei Baumschnittarbeiten kann für Glasbruch keine Haftung übernommen werden.
- 18.) Für die ausreichende Bewässerung für Rasen und Pflanzen hat der Auftraggeber zu sorgen
- 19.) Für Schäden an Aufzügen u.s.w. kann nur soweit gehaftet werden, als diese nachweislich und durch unsachgemäße Handhabung erfolgt sind. Ansonsten haftet der Auftraggeber für diese Kosten.
- 20.) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 21.) Für den vorhandenen oder fremd angelieferten Boden und Unterboden wird für die Durchlässigkeit, den Nährstoffgehalt und den Steinanteil keine Haftung übernommen.
- 22.) Die Wuchsform der Pflanze ist dem Katalog der Baumschule zu entnehmen. Gewährleistungsansprüche auf Grund der Größe und der damit in Konflikt stehenden Gesetze wird hier ausdrücklich abgelehnt. Pflanzen im adulten Stadium können mit Wurzeln oder Ästen Beeinträchtigungen oder Schäden herbeiführen.
- 23.) Bei Zimmerpflanzen und Kübelpflanzen kann keine Garantie/Gewährleistung gegeben werden.
- 24.) Tröge dürfen bei Minusgraden nicht mit Wasser befüllt sein, da dieses die Tröge durch sein Dehnungsverhalten sprengt. Befestigungen müssen regelmäßig gewartet und die Tröge auf ihre Standsicherheit geprüft werden. Es darf auch nachträglich nicht mehr gebohrt werden.
- 25.) Achtung! Bei Beauftragung ist unbedingt anzugeben, an wen die Rechnung zu adressieren ist. Gegebenenfalls (bei Auftragssummen über EUR 10.000,00) mit UID-Nummer! Sollte im Nachhinein ein Umschreiben der Rechnung an einen anderen Adressaten innerhalb 14 Tage nach Rechnungsausstellung erforderlich sein, stellen wir einen Betrag von EUR 25,00 exkl. MWSt für die Bearbeitung in Rechnung. Nach dieser Frist ist keine Änderung mehr möglich.
- 26.) Die Bearbeitung von Mangelmeldungen, denen kein Mangel zu Grunde liegt, sind kostenpflichtig.
- 27.) Gerichtsstand ist Wien
- 28.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.